



Gemeinde Lengnau AG

Parkgebührenverordnung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung:
Inkrafttreten am:

13. November 2026
1. Juli 2027

Gemeindeammann:

sig. Viktor Jetzer

Gemeindeschreiber:

sig. Anselm Rohner

Der Gemeinderat Lengnau beschliesst, gestützt auf das Parkierungsreglement der Gemeinde Lengnau vom 13. November 2026:

Grundsatz	§ 1 ¹ Gestützt auf Parkierungsreglement der Gemeinde Lengnau kann das Parkieren auf öffentlichem Grund zeitlich beschränkt und / oder einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. ² Die Bewilligungs- und Gebührenpflicht kann an einzelnen Tagen ausnahmsweise gesamthaft oder teilweise aufgehoben werden.
Parkraumzone 1	§ 2 ¹ Das Parkieren in der Parkraumzone 1 ist zeitlich auf 2 Stunden beschränkt. Details sind im § 7 dieser Parkgebührenverordnung geregelt. Massgebend ist die örtliche Signalisation. ² Das Dauerparkieren sowie das nächtliche Dauerparkieren sind in der gesamten Parkraumzone 1 bewilligungspflichtig.
Parkraumzone 2	§ 3 ¹ Das nächtliche Dauerparkieren ist in der gesamten Parkraumzone 2 bewilligungspflichtig.
Parkplätze für das Dauerparkieren	§ 4 ¹ Das nächtliche Dauerparkieren mit Bewilligung beschränkt sich auf folgende Parkplätze: - Kiesparkplatz Rietwise - Aussenparkplätze Werkhof - markierte Parkfelder Landstrasse - markierte Parkfelder Zürichstrasse - Parkplatz Friedhof -
Parkbewilligungen	§ 5 ¹ Es werden digitale Parkierungsbewilligungen ausgestellt. Diese müssen vorgängig bezahlt werden.
Tarife Parkierungsbewilligungen	§ 6 ¹ Die monatliche Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren beträgt CHF 40. ² Die monatliche Gebühr für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund beträgt CHF 40.
Öffentliche Parkierungsanlagen	§ 7 ¹ Für die öffentlichen Parkierungsanlagen werden die nachfolgenden Bestimmungen erlassen.

PRZ	Parkplatz	Anzahl	Parkregime	Dauerparkieren	Nachtparkieren
1	Zentrum	58	MO-FR, 7-19 Uhr; Parkscheibe: max. 2h	nein	nein
2	Zürichstrasse	7	MO-FR, 7-19 Uhr; Parkscheibe: max. 2h	nein	ja
2	Kiesparkplatz Rietwise	86	MO-SO, 7-19 Uhr; Parkuhr: die ersten 2 Stunden gratis, jede weitere Stunde CHF 0.50 / h	ja (Lehrpersonen)	ja
2	Landstrasse	6	keine Einschränkung	nein	ja
2	Werkhof	10	keine Einschränkung	ja (P+R)	ja
2	Rietwise (Parkdeck und PP Schule)	40	Parkverbot; Parkierung nur im Zusammen-hang mit Benützung Schulanlage	ja (Lehrpersonen)	nein
2	Kindergarten	4	Parkverbot; Parkierung nur im Zusammen-hang mit Benützung KIGA	ja (Lehrpersonen)	nein
2	Friedhof	5	Parkverbot; Parkierung nur im Zusammen-hang mit Benützung Friedhof	nein	ja

Bezahlung	§ 8
	¹ Die Parkierungsbewilligungen können auf der Webseite der Gemeinde / der Regionalpolizei oder mittels Nutzung einer App bezogen werden.
	² Ein Bezug von Parkierungsbewilligungen gegen Rechnung ist nicht möglich.
Rückerstattung	§ 9
	¹ Die Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung einer Rückerstattung beträgt pro Parkierungsbewilligungen CHF 25, welche von der zurückzuerstattenden Parkgebühr abgezogen wird.
Ersatzabgabe	§ 10
	¹ Die Ersatzgebühr für ein nicht erstelltes Parkfeld beträgt CHF 8'000.
Schlussbestimmungen	§ 11
	Diese Parkgebührenverordnung wird mit Beschluss des Gemeinderats vom per 1. Juli 2027 in Kraft gesetzt.